

RS Vwgh 2009/3/5 2008/16/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2009

Index

20/02 Familienrecht

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

EheG §81;

GGG 1984 TP1 Anm2;

GGG 1984 TP12 lita Z1;

Rechtssatz

Gegenstand des hier vorliegenden Vergleiches war die Aufteilung von ehelichem Gebrauchsvermögen im Anschluss an eine Scheidung. Der nun vorliegende Beschwerdefall unterscheidet sich von dem zitierten Erkenntnis vom 27. November 2008, Zi. 2008/16/0024, Anlass gebenden dadurch, dass die Streitparteien (die Eheleute) nicht schon im Zuge des Scheidungsverfahrens eine vergleichsweise Aufteilung von ehelichem Gebrauchsvermögen vornahmen, sondern erst nach dessen rechtskräftiger Beendigung. Dies steht allerdings einer Übertragung der zitierte Erkenntnis vom 27. November 2008 tragenden Überlegungen auf den vorliegenden Beschwerdefall nicht entgegen, weil dem Umstand, ob die Parteien eines Scheidungsverfahrens eine vergleichsweise Regelung über ihr eheliches Gebrauchsvermögen (und ihre ehelichen Ersparnisse), die an sich den Gegenstand eines Verfahrens nach den §§ 81 bis 98 EheG darstellt, während oder erst im Gefolge des Scheidungsverfahrens treffen, keine entscheidende gebührenrechtliche Bedeutung zukommen kann. Demnach kommt nur mehr eine Vergebühr des Vergleiches nach TP 12 lit. a Z. 1 GGG in Betracht. Bei der vorliegenden Verfahrenskonstellation steht ein solches Ergebnis auch nicht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung (vgl. etwa die in Stabentheiner, Gerichtsgebühren⁸, unter E. 1 zu TP 12 GGG referierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Dass mit der Vergebühr eines Vergleiches nach TP 12 GGG eine Anwendung der Anmerkung 2 zu TP 1 GGG nicht in Betracht kommt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008160123.X01

Im RIS seit

21.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at